

Thesen

Zum Referat von Professor Dr. Haimo Schack, LL.M.

I. Rechtswege

1. Streitigkeiten im internationalen Umweltrecht können vor internationale, supranationale und nationale Gerichte sowie vor Schiedsgerichte gelangen.
2. Schwierige Konkurrenzfragen ergeben sich aus dem Nebeneinander von Ansprüchen der geschädigten Privatpersonen und dem völkerrechtlich begründeten, dem Staat zugeordneten Recht auf sog. diplomatischen Schutz. Hier darf der Staat seinen Anspruch gegen den Willen der geschädigten Privatperson nur aufgrund einer wirksamen Enteignung durchsetzen.
3. Die Staaten schaffen zwar immer neue Normen des völkervertraglichen Umweltrechts, halten sich aber bei deren praktischer Durchsetzung sehr zurück und wälzen damit die Prozeßführungslast auf die Privatpersonen ab. Damit nehmen die Staaten in Kauf, daß überindividuelle Interessen, wie etwa der Schutz des Ökosystems, mit den Mitteln des Zivilprozesses kaum durchgesetzt werden können.

II. Klagen gegen ausländische Staaten und Staatsunternehmen

1. Die Entscheidung, bei welchen es sich um hoheitliche Tätigkeiten handelt, bzgl. derer fremde Staaten Immunität in Anspruch nehmen können, trifft der Forumstaat mangels einschlägiger Regeln des Völkerrechts nach seinem eigenen Recht.
2. Die Ausfallhaftung des § 38 AtomG sollte, um das Verursacherprinzip nicht zu überspielen, nicht auf Situationen ausgedehnt werden, in denen der Geschädigte aus anderen als materiellrechtlichen Gründen keinen Ersatz im Ausland zu erlangen vermag.

III. Internationale Zuständigkeit

1. Sie ergibt sich entweder analog den Vorschriften der örtlichen Zuständigkeit aus §§ 12 ff. ZPO oder vorrangig aus Staatsverträgen, insbes. dem EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27.9.1968 (GVÜ).

2. § 24 ZPO, § 81 JN und Art. 16 Nr. 1 GVÜ sehen eine ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Ansprüche vor. Problematisch ist vor allem die Abgrenzung dinglicher von deliktischen Ansprüchen. Bei der gebotenen GVÜ-autonomen Auslegung des Art. 16 Nr. 1 GVÜ sind die Ansprüche aus §§ 1004, 906 ff. BGB deliktisch zu qualifizieren. Gleiches muß hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit für § 24 ZPO und § 81 JN gelten.

3. Damit ermöglichen die einschlägigen Gerichtsstände der unerlaubten Handlung in § 32 ZPO und Art. 5 Nr. 3 GVÜ eine umfassende Zuständigkeit. Das Wahlrecht des Klägers zwischen dem Handlungs- und dem Erfolgsort verstärkt das kollisionsrechtliche Günstigkeitsprinzip und leistet so einen Beitrag zur Verbesserung des internationalen Umweltschutzes.

4. Der durch das UmweltHG eingefügte § 32a ZPO ist verfehlter Emittenten-, aber kein Umweltschutz. Die Vorschrift gilt indes nur für die örtliche, nicht für die internationale Zuständigkeit.

IV. Unterlassungsklagen

1. Im Gegensatz zur Feststellungsklage ist die Unterlassungsklage keine bloße Rechtsschutzform. Sie setzt vielmehr einen materiellrechtlichen Unterlassungsanspruch voraus, über den die *lex causae* entscheidet.

2. Ob ausländische öffentlich-rechtliche Genehmigungen im Rahmen der deutschen *lex causae* beachtlich sind, entscheidet das IPR. Weil und solange Ausländern im Genehmigungsverfahren nicht dieselben Rechte wie Inländern eingeräumt werden, müssen solche Genehmigungen unbeachtlich bleiben, weil der Kläger sonst entschädigungslos um seinen Unterlassungsanspruch gebracht würde (Rechtsstaatsprinzip).

3. Ein inländisches Gericht ist nicht gehindert, einen Emittenten zu Handlungen oder Unterlassungen zu verurteilen, die im Ausland erfolgen müssen.

V. Prozeßführungsbefugnis

1. Jede Prozeßordnung bestimmt selbst, ob sie eine Prozeßführung in fremdem Interesse zuläßt. Deshalb ist die Erhebung einer sog. *class action* oder einer – *de lege ferenda* wünschenswerten – Umweltschutzverbandsklage in der BR Deutschland unzulässig.

2. Die *lex fori* sollte den Kreis der individuell Betroffenen vorsichtig ausdehnen und den Schutzbereich des absoluten Rechtsguts Gesundheit in § 823 I BGB weiter fassen als bisher.

VI. Rechtsschutzbedürfnis

Insoweit ist unerheblich, ob das (Unterlassungs)Urteil im Emissionsstaat anerkennungsfähig ist.

VII. Beweisfragen

1. Die Regelung der Beweislast (etwa i.V.m. einer Immissionsbeobachtungspflicht) wirkt sich unmittelbar auf die erleichterte oder erschwerte Durchsetzung des Anspruchs aus und unterliegt deshalb der *lex causae*. Gleiches gilt für widerlegliche gesetzliche Vermutungen. Dagegen unterliegen tatsächliche Vermutungen wegen ihrer Nähe zur freien Beweiswürdigung der *lex fori*. §§ 6 f. UmweltHG enthalten im Gewande einer gesetzlichen eine bloß tatsächliche Kausalitätsvermutung. Hier darf der beabsichtigte materiellrechtliche Schein den Ausschlag geben; diese Regelung ist damit als Teil der *lex causae* zu beachten.

2. Das Beweismaß richtet sich nach der *lex fori*. Dessen Absenkung ist kein probates Mittel, um Kausalitätszweifel zum Schweigen zu bringen, will man sich nicht dem Verdacht der Billigkeitsjustiz aussetzen.

VIII. Urteilsanerkennung

1. Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus Staatsverträgen oder aus dem autonomen deutschen Recht. Anders als § 328 I Nr. 1 ZPO und die meisten Staatsverträge verzichtet das GVÜ in Art. 27, 28 III grundsätzlich auf die Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit des erkennenden Gerichts.

2. Das Anerkennungshindernis des *ordre public* in § 328 I Nr. 4 ZPO, Art. 27 Nr. 1 GVÜ greift nur, wenn das Ergebnis für den Anerkennungsstaat schlechthin untragbar ist. Das ist nach einhelliger Auffassung der Fall, wenn der Inhaber einer im Anerkennungsstaat genehmigten Anlage zur Unterlassung der Immission verurteilt worden ist. Eine GVÜ-autonome Auslegung des „*ordre public*“-Begriffs kommt nicht in Betracht. Die fehlende Urteilsanerkennung bleibt damit die wesentliche Schwachstelle im internationalen Umweltprozeßrecht.

IX. Vollstreckung

1. Ausländische Zahlungsurteile können nach ihrer Anerkennung im Inland vollstreckt werden. Besonderheiten gelten für die Vollstreckung von Urteilen, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Unterlassung gericht-

tet sind. Muß die vertretbare Handlung im Ausland vorgenommen werden, dann kommt lediglich § 888 I ZPO analog in Betracht. Die Androhung und Vollstreckung von Zwangs- bzw. Ordnungsmitteln (§ 890 I ZPO) erfolgt im Inland, wenn das gegen den Schuldner festgesetzte Zwangsgeld hier begetrieben werden kann.

2. Eine kooperative Lösung (allerdings nur für Zahlungsansprüche) ermöglicht die Einrichtung eines internationalen Entschädigungsfonds. In einen solchen Fonds müßte jeder Vertragsstaat Beiträge nach Maßgabe der von seinem Territorium ausgehenden Emissionen einzahlen. Die Finanzierung der Beiträge wäre innerstaatlich auszugestalten, die Auszahlung der Entschädigung wäre Angelegenheit des Fonds. Damit erübrigten sich insoweit die Probleme der internationalen Urteilsanerkennung.